

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2011.34 vom 27. März 2014

BS Appellationsgericht, 2014-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2011.34

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2011.34 du 27 mars 2014

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2011.34 del 27 marzo 2014

Erwägungen

E. 6

August 2013 erwogen hat, dass der Berufungskläger im Zeitpunkt, in welchem er in die D_____strasse einbog, mit einer Geschwindigkeit von 20 km/h unterwegs gewesen sei und ein Abstand von 11 Metern zum Fahrzeug von B_____ bestanden habe, was bei zwei auf trockener Strasse mit einer Geschwindigkeit von 20 km/h fahrenden Fahrzeugen grundsätzlich ausreichend sei,

dass der Berufungskläger vor B_____ aber in eine vortrittsberechtigten Strasse eingemündet sei, auf welcher zudem in wenigen Metern ein Fussgängerstreifen folgte, weshalb die Massstäbe des gewöhnlichen Hintereinanderfahrens nicht anwendbar seien,

dass dem Berufungskläger mithin die Missachtung des Vortritts von B_____ vorzuwerfen sei,

dass sich der Berufungskläger gegen seine Verurteilung mit Erfolg an das Bundesgericht gewendet hat,

dass das Bundesgericht in seinem Urteil vom 3. Februar 2014 festgehalten hat, dass der Berufungskläger mit einem Abstand von

E. 11

Metern bei einer Geschwindigkeit von 20 km/h den auf der D_____strasse fahrenden Personenwagen nicht in seiner Fahrt gehindert habe und ihm mithin keine Verletzung des Vortrittsrechts anzulasten sei (BGer 6B_930/2013 vom 3. Februar 2014 E. 2.4),

dass das Appellationsgericht im Rückweisungsverfahren an diese Erwägungen des Bundesgerichts gebunden ist,

dass deshalb der Berufungskläger vom Schuldspruch der einfachen Verletzung der Verkehrsregeln freizusprechen und das Urteil des Strafgerichts vom 29. April 2011 aufzuheben ist,

dass der Berufungskläger die Einleitung des Strafverfahrens gegen ihn weder rechtswidrig und schuldhaft bewirkt noch dieses erschwert hat, weshalb für beide Instanzen keine Verfahrenskosten zu erheben sind (Art. 426 Abs. 2 StPO),

dass er Anspruch auf eine Parteientschädigung für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren hat (Art. 429 Abs. 1 lit a StPO),

dass diese aufgrund des angemessenen Aufwands gemäss Kostennote seines Verteidigers in Höhe von CHF 5'177.75 (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt wird,

und erkennt, in Abänderung des erstinstanzlichen Urteils:

://: A_____ wird vom Schuldspruch des vorschriftwidrigen Motorfahrens (recte: der einfachen Verletzung der Verkehrsregeln) kostenlos freigesprochen.

Das erstinstanzliche Urteil des Strafgerichts vom 29. April 2011 wird aufgehoben.

Dem Verteidiger, [...], wird für das Verfahren vor erster und zweiter Instanz ein Honorar von CHF 5'177.75 (inkl. Auslagen und MWST) aus der Gerichtskasse zugesprochen.

APPELLATIONSGERICHT BASEL-STADT

Die Präsidentin

Der Gerichtsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes [BGG] innert 30 Tagen seit schriftlicher Eröffnung Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht (1000 Lausanne 14) einzureichen. Für die Anforderungen an deren Inhalt wird auf Art. 42 BGG verwiesen. Über die Zulässigkeit des Rechtsmittels entscheidet das Bundesgericht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.